Umweltbericht
September 2024
Karl Wagner
Umweltgemeinderat
Marktgemeinde Biedermannsdorf

Vorwort 3
Neue Niederösterreichische Raumordnung 3
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen 5
Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes 5
Umwelterheblichkeitsprüfung 5
Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung 6
Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes 6
Siedlungsgrenzen und Landschaftstypen 8
Siedlungsgrenzen (SG) 8
Multifunktionale Landschaftsräume 12
Regionale Grünzonen (RGZ) 13
Agrarische Schwerpunkträume (ASR) 14
Zusammenfassende Bewertung 15
Schutzgüter „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ 15
Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ sowie „Boden- und Raumnutzung“ 15
Schutzgut „Wasser“ 15
Klimawandelanpassung 15
Empfehlung zur Bau- und Raumordnung 16
Dorf- und Stadterneuerung 16
Die Lehrveranstaltung „Energieraumplanung und Mobilität“ 16
lEITBILD gEMEINDEVISION 17
Das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) 2023 18
e5 – Bericht 18
Wasser – Trockenheit im Osten 18
Lärm 21
Ausblick 21

VORWORT

Auch dieses Jahr wird das kühlste in meinem restlichen Leben gewesen sein. Das schreibe ich ohne Groll und ohne Angst. Viel mehr aber mit großer Neugier und einer positiven Erwartungshaltung. Wir können viel tun, um das Leben unter neuen Bedingungen gelingen zu lassen.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat in ihrer neuen Raumordnung den Gemeinden viel Spielraum gelassen, der genutzt werden kann. Jetzt hängt es von uns ab. Wobei wir noch immer in einer relativ komfortablen Situation sind. Wir haben genug Trinkwasser, unsere Natur ist intakt, die finanzielle Situation ist geordnet und somit ist eine solide Ausgangsposition für künftige Projekte zum Schutz der Natur, zur Stärkung unserer Erneuerbaren Energien und des Erhalts unserer Lebensqualität gegeben.

Ich hoffe, die nachfolgenden Zeilen finden breites Interesse in der Bevölkerung und im Gemeinderat.

NEUE NIEDERÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNG

Alle Originaldokumente der Verordnung sind hier zu finden.

Aus Sicht des Umweltgemeinderates wurde auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) des Landes Bezug genommen und die am wichtigsten erscheinenden Passagen herausgegriffen.

Bemerkungen und Hinweise des Umweltgemeinderates in diesem Kapitel sind in rot gehalten.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen.

KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES SOWIE DER METHODIK UND DER BEZIEHUNG ZU ANDEREN RELEVANTEN PLÄNEN UND PROGRAMMEN

INHALT UND ZIELE DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Nieder österreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Im RegROP Bezirk Mödling sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- Multifunktionale Landschaftsräume, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

Im Gegensatz zu vorher gibt es keine Erhaltenswerten Landschaftsteile (ELT) mehr. Diese wurden in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) übernommen. Vergleiche zu vorher werden insofern verkompliziert, als nicht nur der Name, sondern auch der Inhalt geändert wurde. Es wird noch näher auf die MLR eingegangen.

UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

ERGEBNIS DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

DARSTELLUNG DER FÜR DIE REGIONALEN RAUMORDNUNGSPROGRAMME RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.

In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.

In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Ob diese Ziele erreicht werden, wird hoffentlich Gegenstand umfangreicher und regelmäßiger Prüfungen sein.

SIEDLUNGSGRENZEN UND LANDSCHAFTSTYPEN

SIEDLUNGSGRENZEN (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

1. Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt. In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.

Eine große Anzahl bisher flächiger Siedlungsgrenzen wurde in lineare Siedlungsgrenzen geändert. Siehe folgende Tabelle.

Fall	Art der Anpassung	Anzahl [7]	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	7	Achau, Hennersdorf, Laab im Walde, Gießhübl, Wienerwald, Kaltenleutgeben
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	1	Laab im Walde
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Kaltenleutgeben, Wienerwald *(Ergänzung flächiger SG um Teilabschnitte)*
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Biedermannsdorf, Laxenburg
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	7	Achau, Biedermannsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Wienerwald, Brunn am Gebirge
	Entfall einer Siedlungsgrenze	2	Wienerwald, Maria Enzersdorf
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	32	Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Gumpoldskirchen, Mödling, Perchtoldsdorf, Wiener Neudorf, Gießhübl
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze inklusive umfassender Anpassungen und Abrückungen	21	Breitenfurt bei Wien, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf, Wienerwald

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme
Nullvariante: ↗ Verbesserung | ←↗ teilweise Verbesserung | ←→ gleich bleibend | ←↘ teilweise Verschlechterung | ↘ Verschlechterung
Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
- potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich
Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung
Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	Ist-Situation: Neben Siedlungsentwicklung ist insbesondere lineare Infrastruktur wie Straßen ein entscheidender Faktor für die Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Dieser wird durch das RegROP nicht direkt beeinflusst. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	←→	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen zerschneidenden Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	SG sollen u.a. Siedlungskörper kompakt halten und das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern. Während dies im westlichen sowie auch östlichen Teil der Region (weitgehend) erfüllt ist, ist die Ausgangssituation im mittleren Teil der Region eine andere, da hier Siedlungsbereiche bereits zusammengewachsen sind (Gemeinden Mödling, Brunn am Gebirge, Vösendorf, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf, Perchtoldsdorf, Guntramsdorf, und Gießhübel). Die Umwandlung der – weitgehend gänzlich über bestehende Siedlungskörper gelegten – flächigen zu linearen SG in diesem Bereich, ermöglicht teils weitere Entwicklungen im Inneren, während die Ausdehnung	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere in jenen Gemeinden, in denen durch Kürzung, Abrücken oder den Entfall von Siedlungsgrenzen ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern ermöglicht wird, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 insbesondere die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu prüfen und ggf. Maßnahmen vorzuse-	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				des Siedlungskörpers nach außen weiterhin/auch durch die neu gesetzten bzw. umgewandelten linearen SG erfüllt wird. Zusätzliche Zerschneidungen bzw. ein zusammenwachsen von Siedlungskörpern wird durch die Änderungen linearer SG sowie Überführung flächiger in linearer SG nicht (bzw. nur in geringem Umfang) begünstigt.		hen, um den prägenden Charakter der unzerschnittenen Lebensräume nicht zu beeinträchtigen.	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	Ist-Situation: Der Bezirk Mödling weist fünf Naturschutzgebiete auf, die sich vornehmlich im Westen der Region befinden, während der Osten der Region durch das dichtbebaute Wiener Umland gekennzeichnet ist. Die Naturschutzgebiete besitzen eine Größe zwischen 46 und 476 Hektar. Vier der fünf Naturschutzgebiete sind Teil des großflächigeren Biosphärenpark Wienerwald und bieten einen wichtigen Rückzugsort für seltene Tier- und Pflanzenarten. Bei dem fünften Naturschutzgebiet handelt es sich um den Eichkogel, welcher weiter östlich in den ansonsten dichtbebauten Gemeinden Mödling und Guntramsdorf liegt. Ergänzt werden die Naturschutzgebiete durch die Europaschutzgebiete „Wienerwald – Thermenregion“ und „Feuchte Ebene – Leithaauen“, bei denen es sich in leicht unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl um FFH- als auch Vogelschutzgebiete handelt.	←→	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebiets, auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher eine positive Wirkung. Dies trifft insbesondere in den Gemeinden Kaltenleutgeben sowie Gießhübl zu, wo innerhalb von Europaschutzgebieten und teils auch im Nahbereich von Naturschutzgebieten flächige SG ergänzt bzw. neu ausgewiesen wurden. Auch werden innerhalb von Europaschutzgebieten (FFH & VS) in der Gemeinde Wienerwald zwei Teilflächen zu einer bestehenden flächigen SG ergänzt und in Laab im Walde eine neue lineare SG ausgewiesen. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Gebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Eine unmittelbare Annäherung an bzw. ein Entfall von SG in der Nähe von Schutzgebieten führt dazu, dass bauliche Entwicklung in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ermöglicht wird und damit potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In den nachstehenden Fällen ist ein solches Potenzial gegeben, das allerdings auf	-	Bei der Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden ist auf die Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete und die Vereinbarkeit mit baulichen Entwicklungen besonderes Augenmerk zu legen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Bezirk Mödling bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde für einzelne Gemeinden erhöhten Druck zur Entwicklung bedeuten, könnte aber im Hinblick auf die Entwicklung in Richtung von Schutzgebieten standortabhängig sowohl abhalten als auch die Entwicklung in eine entsprechende Richtung leiten. I			Programmebene keine erheblichen negativen Wirkungen impliziert. In einigen Fällen kommt es Umwandlung flächiger in lineare SG angrenzend an bzw. im unmittelbaren Nahbereich von Naturschutzgebieten. Dies tritt in den Gemeinden Mödling, Breitenfurt bei Wien und Gießhübl auf, wo potenzielle negative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Innerhalb von Europaschutzgebieten kommt es zur Umwandlung flächiger in lineare SG in Breitenfurt bei Wien und Wienerwald, zum Wegfall von SG in Wienerwald und Maria Enzersdorf sowie zur Abrückung linearer SG in Wienerwald. In den Gemeinden Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Mödling, Gießhübl, Maria Enzersdorf und Perchtoldsdorf wurden unmittelbar angrenzend an sowie teils im Überschneidungsbereich von Europaschutzgebieten flächige SG in lineare SG umgewandelt. In der Gemeinde Laxenburg wurde eine lineare SG abgerückt, wodurch nun eine Entwicklung unmittelbar an die Grenzen zu Europaschutzgebieten (FFH & VS) möglich ist. In den meisten Fällen hat das Abrücken, Verkürzen oder der Entfall von SG jedoch keine Auswirkung auf Schutzgebiete.			

In Biedermannsdorf gibt es keine flächigen Siedlungsgrenzen und keine Agrarischen Schwerpunkträume. Dafür MLR-Flächen (Multifunktionale Landschaftsräume).

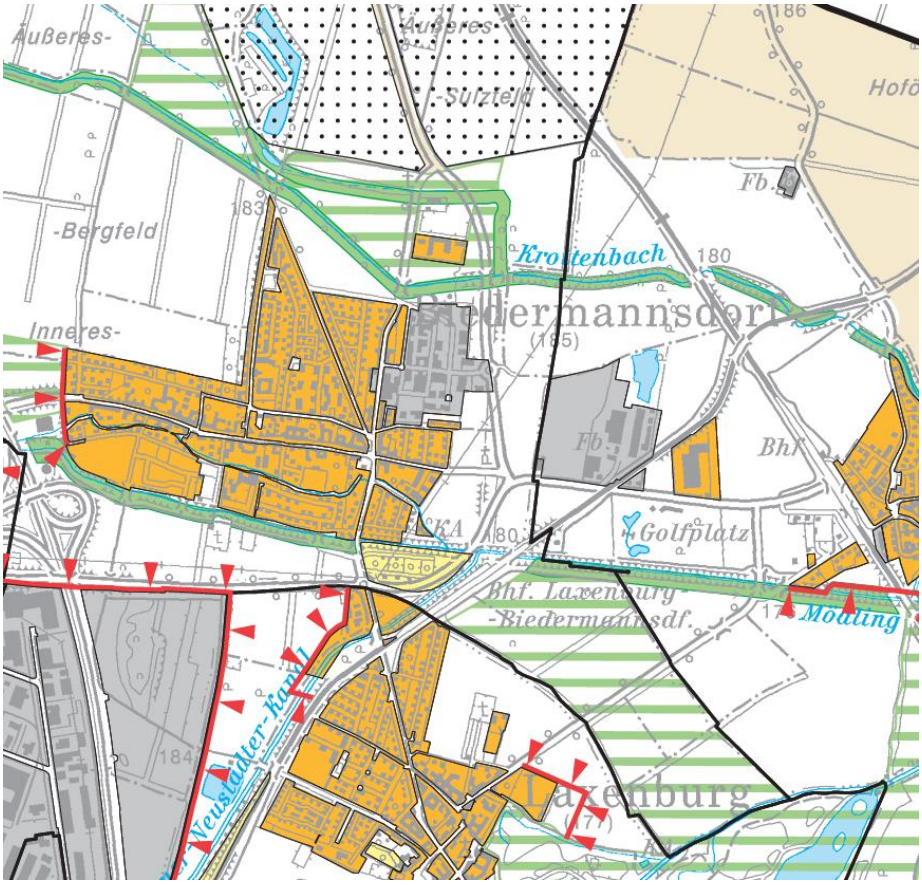

Legende für die Anlagen 3 - 8

- Gewidmetes Bauland Betriebs- und Industriegebiet [1]
- Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 1 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024
- Agrarischer Schwerpunktraum
- Überörtliche Festlegung gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999
- Verwaltungsbezirksgrenze [2]
- Sonstiges gewidmetes Bauland [1]
- Siedlungsgrenze gem. § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024
- Multifunktionaler Landschaftsraum
- Eignungszone für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)
- Gemeindegrenze [2]
- Gewidmete Grünland Kleingärten und Campingplätze [1]
- Regionale Grünzone
- 2 — Nummerierung der Eignungszone für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) [3]
- (4) — Nicht erweiterungsfähiger bestehender Standort für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) [3]

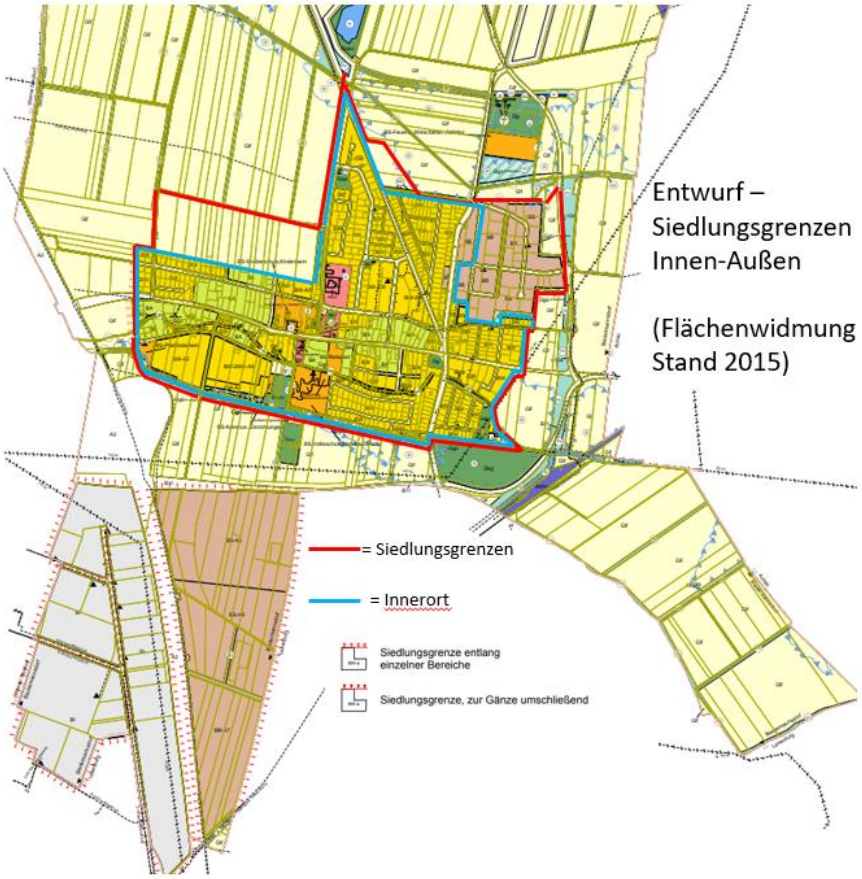

Da in Biedermannsdorf Siedlungsgrenzen nur sporadisch verändert wurden, empfiehlt der UGR, dass sich der Gemeinderat dazu entschließt, (Grundsatzbeschluss) über die derzeitigen Baulandentwicklungsgebiete hinaus keine Umwidmungen auf Bau- und Betriebsgebiete mehr einzuleiten.

MULTIFUNKTIONALE LANDSCHAFTSRÄUME

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Die MLR können vier Funktionen haben:

1. Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung),
2. Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion),
3. Regulationsfunktion (Kohlenstoffbindefähigkeit, Boden- Grund- und Hochwasserschutz)
4. Erholungsfunktion (Erholungswert).

Es müssen entweder alle 4 Funktionen mit 4(hoch) oder zwei davon mit 5 (sehr hoch) bewertet sein, um einen Landschaftsteil als MLR definieren zu können.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen

(Vorschlag, Stand: 14.11.2023): In den multifunktionalen Landschaftsräumen, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- Grünland-Land- und Forstwirtschaft
- Grünland-Grüngürtel
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland
- Grünland-Parkanlagen
- Grünland-Ödland/Ökofläche
- Grünland-Wasserflächen
- Grünland-Freihalteflächen
- Grünland-Windkraftanlagen
- Grünland-Kellergassen und
- Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftraumes erreicht werden kann."

Es sind Windkraftanlagen enthalten, aber keine PV-Anlagen. Diese Bestimmung ist der starren, grundlagenfreien Behauptung geschuldet, dass PV-Anlagen Versiegelung bedeuten. In richtiger Höhe und entsprechendem Abstand voneinander angebracht, lassen PV-Anlagen Versickerung und Sonnenlicht zu. In Anbetracht künftiger Hitzeperioden sind sie nützlich als Schattenspender. Blühwiesen und bestimmte Feldfrüchte gedeihen darunter.

REGIONALE GRÜNZONEN (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- Raumgliederung
- Siedlungstrennung
- Siedlungsnahe Erholung
- Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Bemerkung: In Biedermannsdorf sind die Uferbereiche aller Fließgewässer als RGZ definiert.

In den […] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.

Die insgesamt rund 330 ha umfassenden regionalen Grünzonen wurden vor allem entlang der Schwechat, der Triesting, des Mödlingbaches sowie entlang des Krottenbaches ausgewiesen. 32 % der RGZ-Flächen liegen in der Gemeinde Achau (104 ha) sowie 24 % in Ebenfurth (79 ha), womit sich in diesen beiden

Gemeinden mehr als die Hälfte der ausgewiesenen regionalen Grünzonen des Bezirks Mödling befinden. Auch in den Gemeinden Laxenburg, Hennersdorf, Biedermannsdorf, Guntramsdorf, Wiener Neudorf und Vösendorf wurden regionale Grünzonen entlang von Fluss- und Bachläufen ausgewiesen.

Im Vergleich zu den regionalen Grünzonen des vorangehenden RegROP verringerte sich die RGZ Fläche in Summe um 30,4 ha. Die größten absoluten Reduktionen an RGZ-Flächen im Vergleich zum vorherigen RegROP sind in Münchendorf (11,8 ha), Achau (8,3 ha) und Biedermannsdorf (8,3 ha) zu verzeichnen.

AGRARISCHE SCHWERPUNKTRÄUME (ASR)

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO2-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- Grünland-Land- und Forstwirtschaft,
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,
- Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,
- Grünland-Windkraftanlagen,
- Grünland-Kellergassen,
- Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und
- Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.

Die im RegROP südliches Wiener Umland (LGBl. 8000/85-0 idF. LGBl. Nr. 67/2015) festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen (LVZ) im Bezirk Mödling im Umfang von 9.091 ha wurden im Fachvorschlag nicht übernommen, sondern auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung agrarischer Schwerpunkträume entsprechend räumlich konzentrierte Flächen vorgeschlagen. Von den ursprünglich als LVZ ausgewiesenen Flächen werden 2.271 ha als ASR übernommen, 1.811 ha werden als MLR und ein geringer Anteil von 285 ha werden als RGZ-Flächen ausgewiesen.

Rund 4.724 ha Landwirtschaftlicher Vorangzonen werden aufgelassen und in der folgenden Bewertungstabelle als Fall 3 bewertet. Dieser Entfall erstreckt sich über alle Gemeinden des Bezirks, großflächig jedoch in den Gemeinden Vösendorf, Biedermannsdorf, Achau, Laxenburg und Münchendorf.

Durch den großflächigen Entfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden hochwertige Böden nicht mehr vor landwirtschaftsfremden Nutzungen geschützt. Dies betrifft im großflächigen Ausmaß vor allem die Gemeinden Vösendorf, Biedermannsdorf, Achau, Laxenburg, Münchendorf und Guntramsdorf. Durch die deutlich niedrigeren Anteile an ASR an der Gemeindefläche ist hier von einer negativen Wirkung auf hochwertige Böden auszugehen. Negative Wirkungen sind auch

in Bezug auf Treibhausgasausstoß und Luftqualität möglich. Natürlich nur dann, wenn die Gemeindepolitik hier keinen Riegel vorschiebt.

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

SCHUTZGÜTER „LANDSCHAFT UND KULTURELLES ERBE“ SOWIE „KLIMA“

Vor allem neutrale bis positive Wirkungen. Allerdings sind vor allem durch die Auflassung von Siedlungsgrenzen potenzielle negative Wirkungen absehbar.

SCHUTZGÜTER „BIOLOGISCHE VIELFALT, FAUNA, FLORA“, „GESUNDHEIT DES MENSCHEN, LUFT, LÄRM“ SOWIE „BODEN- UND RAUMNUTZUNG“

Insbesondere die Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen, RGZ, landwirtschaftlichen Vorrangzonen und ELT/MLR-Flächen ermöglichen hier potenzielle Ausweitungen von Siedlungsgebieten, Zunahme von Flächeninanspruchnahme und Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sowie Erweiterung in von Naturgefahren potenziell betroffenen Gebieten. Im Zusammenhang mit Hochwassergefährdung können hier ggf. sogar erheblich negative Wirkungen auftreten.

SCHUTZGUT „WASSER“

Für die entsprechenden Schutz- und Schongebiete sind auf nachgelagerter Ebene konkrete Prüf- und Genehmigungsverfahren vorgesehen, welche eine orts- und vorhabenspezifische Bewertung ermöglichen. Diese verpflichtend anzuwendenden Minderungsmaßnahmen sind geeignet, die potenziell negativen Wirkungen zu vermindern. Potenziell positive Wirkungen werden hingegen durch die Neuausweisung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und Agrarischen Schwerpunkträumen an anderen Stellen erzielt.

KLIMAWANDELANPASSUNG

Positive Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Festlegungen, die zur Offenhaltung der Landschaft beitragen und durchgehende Freiflächen schützen, zu sehen, welche vorrangig durch Multifunktionale Landschaftsräume und Agrarische Schwerpunkträume sichergestellt werden. Die großflächige Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangflächen demgegenüber reduziert die Schutzwirkung. Zudem ist die Reduktion regionaler Grünzonen mit noch stärkerer Schutzwirkung in Bezug zur Offenhaltung der Landschaft sowie ökologisch positiver Widmungsmöglichkeit in diesem Zusammenhang negativ zu sehen.

Die in diesem RegROP besonders großflächige Auflassung flächiger Siedlungsgrenzen bzw. Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen kann innerörtlich zu einer kleinräumigen Reduktion von Freiflächen mit wichtiger Funktion zur Klimawandelanpassung führen, insbesondere wenn die Siedlungsentwicklung „nach Außen“ durch lineare Siedlungsgrenzen unterbunden wird. Ebenso kritisch zu sehen sind Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung in Richtung potenziell naturgefahrenbeeinträchtigter Räume ermöglichen, welche durch die Auflassung von RGZ und Verschiebung von SG an mehreren Stellen auftritt. Grundsätzlich wird allerdings durch das Raumordnungsprogramm entsprechend dessen Natur nur ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ ROG 2014 auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Es wird hier das Verantwortungsbewusstsein der Gemeindepolitik besonders gefragt sein.

Besonders hervorzuheben sind hier:

- Baulandaktivierung
- Vertragsraumplanung
- Freiflächenerhalt (grüne Infrastruktur)
- Luft- und Lärmschutz
- Energieraumplanung
- Verkehrsentwicklung (Rad- und Fußwege)
- Stärkung von Anrufsammeltaxisystemen

Eine große Verantwortung wird aber auch der Landwirtschaft bezüglich Bodenschutz zukommen.

Jedenfalls wird es notwendig sein, die weitere Entwicklung in der Raumordnung zu beobachten und weiterhin zu dokumentieren.

EMPFEHLUNG ZUR BAU- UND RAUMORDNUNG

Es ist zu erwarten, dass sich infolge der stetigen Klimaveränderung immer neue Herausforderungen an Gemeinden ergeben. Mit ziemlicher Sicherheit wird jede Hitzeperiode – vor allem bei uns im Osten – immer wieder im Folgejahr übertroffen werden. Daher wird es notwendig sein, dass bereits vorausschauend über mögliche Maßnahmen in den Bereichen Raum- und Bauordnung inklusive Hitzeresilienzmaßnahmen beraten wird und gegebenenfalls adäquate Beschlüsse gefasst werden. Dazu ist die erwähnte Beobachtung und weitere Dokumentation des NÖ-Raumordnungsprogramms notwendig, es können aber auch bereits vorliegende Vorschläge und Ideen aus Biedermannsdorf herangezogen werden.

Siehe Arbeitsdokuemnt „Vorschläge zur Bau- und Raumordnung“.

DORF- UND STADTERNEUERUNG

Am 19.4., 22.5. und 24.5. fanden in St. Pölten Dorf- und Stadterneuerungslehrgänge statt, an denen ich teilnehmen durfte. Dorf und Stadterneuerungsvereine gibt es in vielen Gemeinden, unter anderem schon seit langem bei uns. Die Beteiligung am Bau des Pfarrstadls (das Einstiegsprojekt des Vereins) und das großartige „Fest der Nationen“ sind mir in guter Erinnerung geblieben.

Neue Zeiten bringen neue Herausforderungen und neue Ziele. Interkommunal gesteuerte Betriebsansiedlungen, Ortsentwicklung, verbunden mit energetischen und verkehrstechnischen Zielen, Klimawandelanpassungsmaßnahmen und ein Aufbruch zu einem neuen Bewusstsein gegenüber der Natur und der eigenen Lebensumgebung wie Gebäuden, Wohnbereichen und Grünräumen seien hier beispielgebend genannt.

DIE LEHRVERANSTALTUNG „ENERGIERAUMPLANUNG UND MOBILITÄT“

des Instituts für Raumplanung der TU-Wien passt genau in diese neue Aufbruchstimmung. Diese Veranstaltung ging im Sommer zu Ende und im Herbst wird die dazugehörige Publikation herausgegeben. Vielleicht kann dies zu einer weiteren Belebung des Vereins Dorf- und Stadterneuerung beitragen. Natürlich wird erwartet, dass diese Belebung etwas bewirkt. Nämlich ein Zusammenrücken aller positiver, konstruktiver Kräfte des Ortes, um mehr Energieeffizienz und noch mehr Klima- und Naturschutz zu erreichen.

Die Prioritäten mögen sich geändert haben, die Bedingungen, unter denen Projekte funktionieren, ändern sich nie. Zusammenarbeit nicht nur politischer Fraktionen, sondern die Mithilfe und Ideengebung der Bevölkerung sind nach wie vor Bedingung für ein gelingendes Gemeindeleben. Das wurde auch in den Lehrgängen der Dorf- und Stadterneuerungs GmbH mehrmals betont.

LEITBILD GEMEINDEVISION

Was Förderungen anbelangt, gibt es ebenfalls Möglichkeiten. Siehe hier das „Leitbild Gemeindevision“. Das dort angebotene Fördersystem sollte seitens des Biedermannsdorfer Dorferneuerungsvereins noch sorgfältig gelesen werden. Es kann sein, dass einiges daraus zu lukrieren ist.

Die Gemeindevision der Dorf- und Stadterneuerung bietet Unterstützung und Visionen bei der Entwicklung eines eigenen förderungsgestützten Leitbildes.

DAS KOMMUNALE INVESTITIONSPROGRAMM (KIP) 2023

wurde um zwei Jahre verlängert, wodurch mehr Zeit für Einreichungen und die Bereitstellung von Eigenmitteln zur Verfügung steht. Der Bund stellt für ein neues kommunales Investitionsprogramm zusätzliche 500 Millionen Euro in den Jahren **2025 bis 2027** zur Verfügung, wobei der Kofinanzierungsanteil des Bundes im Vergleich zu den letzten Programmen von 50% auf 80% erhöht wird.

E5 – BERICHT

Biedermannsdorf ist seit 2020 e5-Gemeinde.

Das e5-Programm unterstützt Gemeinden bei einer strukturierten und nachhaltigen Klimaschutzarbeit.

Mit e5 erhalten teilnehmende Gemeinden Hilfsmittel und Unterstützung, um ihre Energie- und Klimaschutzziele festzulegen und zu erreichen.

Das „E" steht für Energie und die „5" für die höchstmögliche Energieeffizienz einer Gemeinde. Biedermannsdorf ist 2020 auf Anhieb mit 2 e´s in die e5-Gemeinschaft eingestiegen.

Gründe: Biedermannsdorf ist eine Natur-im-Garten-Gemeinde, eine Kimabündnisgemeinde und hat auf allen Gemeindegebäuden erneuerbare Energien bezüglich Strom und Wärme installiert. Ebenso teilweise die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt.

Da im Jahr 2025 ein Audit stattfinden wird, ist es nun geboten, weiterzuarbeiten. Der PV-Ausbau vor allem auf der Mehrzweckhalle muss fortgesetzt werden, die Energiebuchhaltung muss – so vorhanden – dem Gemeinderat vorgestellt, bzw. eingeführt werden, Biodiversitätsflächen müssen erweitert werden u.v.m.

Zur Erinnerung sei die Zielsetzung einer e5-Gemeinde hier nochmals angeführt:

1 ALLGEMEINES

1.1 ZIELSETZUNG

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf bekennt sich zu einem nachhaltigen, zukunftsverträglichen Umgang mit Energie und Rohstoffen. Sie ist bestrebt, in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess den effizienten Einsatz von Energie und die optimale Nutzung von regionalen, erneuerbaren Energieträgern in der Gemeinde aktiv zu fördern und weiterzuentwickeln.

WASSER – TROCKENHEIT IM OSTEN

Klimatisch ist Österreich zweigeteilt. Wie wir alle wohl aus eigener Erfahrung wissen, ist der Osten Hitze und Trockenheit ausgesetzt und der Westen Überflutungen und Unwettern. Insofern spiegelt Österreich auch ziemlich gut die Situation in ganz Europa wieder.

Österreichs Wasserreichtum ist nach wie vor unsere Stärke. Die Hitzeperioden und Starkregenfälle zeigen uns jedoch, womit wir in Zukunft rechnen müssen. Extreme Regenfälle bedeuten nicht mehr Trinkwasser. Extreme Hitze selbstverständlich auch nicht.

1.386 Trillionen Liter Wasser befinden sich insgesamt auf unserem Planeten. Doch lediglich 2,53 Prozent davon können als Trinkwasser verwendet werden.

Die Verteilung der Ressource spielt also eine große Rolle für Stabilität und Wohlstand. Mehr als zwei Milliarden Menschen weltweit haben keinen regelmäßigen Zugang zu sauberem Wasser, 653 Millionen Menschen keine Möglichkeit zum Händewaschen. Mehr als drei Milliarden sind auf Wasser angewiesen, das Landesgrenzen überschreitet. Und die Weltbevölkerung wächst noch. Doch nur 24 Länder haben Kooperationsabkommen für ihre gemeinsamen Wasserressourcen. Österreich ist eines davon.

Ich glaube, es ist hilfreich für unser Bewusstsein, wenn wir uns diese Daten der UNO mal wieder ins Gedächstnis rufen, wenn wir mit dem Gartenschlauch den Gehsteig vom Staub befreien.

Die Studie „Wasserschatz Österreich“ des Landwirtschaftsministeriums untersucht den derzeitigen Wasserbedarf und die Entwicklungen in den nächsten 30 - 50 Jahren im Hinblick auf den Klimawandel.

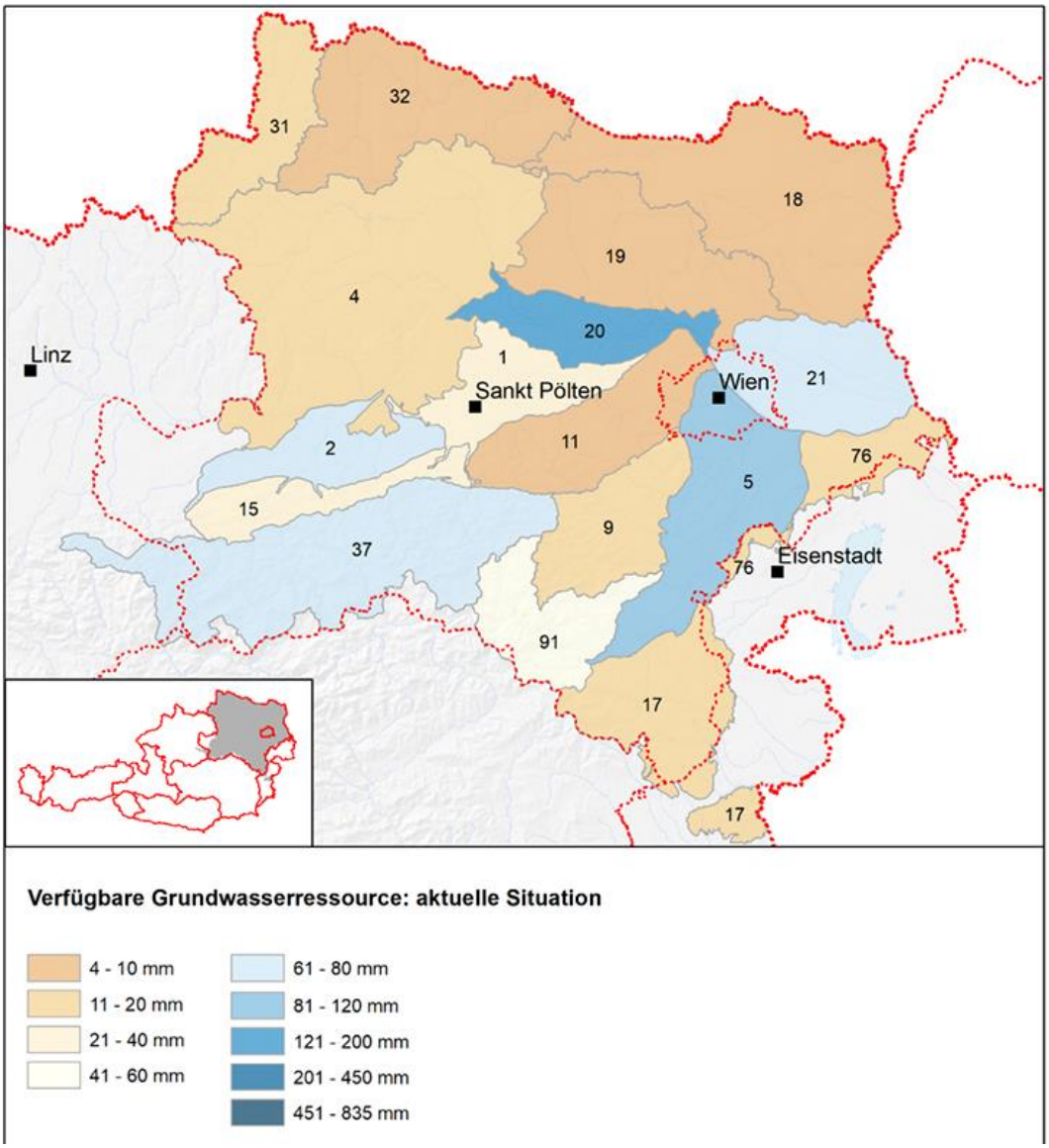

Es wurden drei Szenarien ermittelt:

optimistische Annahme: hohe Anstrengungen im Klimaschutz und ein moderates Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum“ mit „mittleren Niederschlagsverhältnissen“,

mittlere Annahme: geringe Anstrengungen im Klimaschutz und ungebremstes Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum“ mit „mittleren Niederschlagsverhältnissen

pessimistische Annahme: geringe Anstrengungen im Klimaschutz und ungebremstes Bevölkerungs- und Wirtschafts wachstum“ mit „rückläufigen Niederschlägen“.

Fest steht jedenfalls: Häufigkeit und Ausmaß von Trockenperioden werden sich durch den Klimawandel verstärken. Besonders betroffen ist der Osten Österreichs.

Hier eine aktuelles Bild von Geosphere Austria, das für sich spricht:

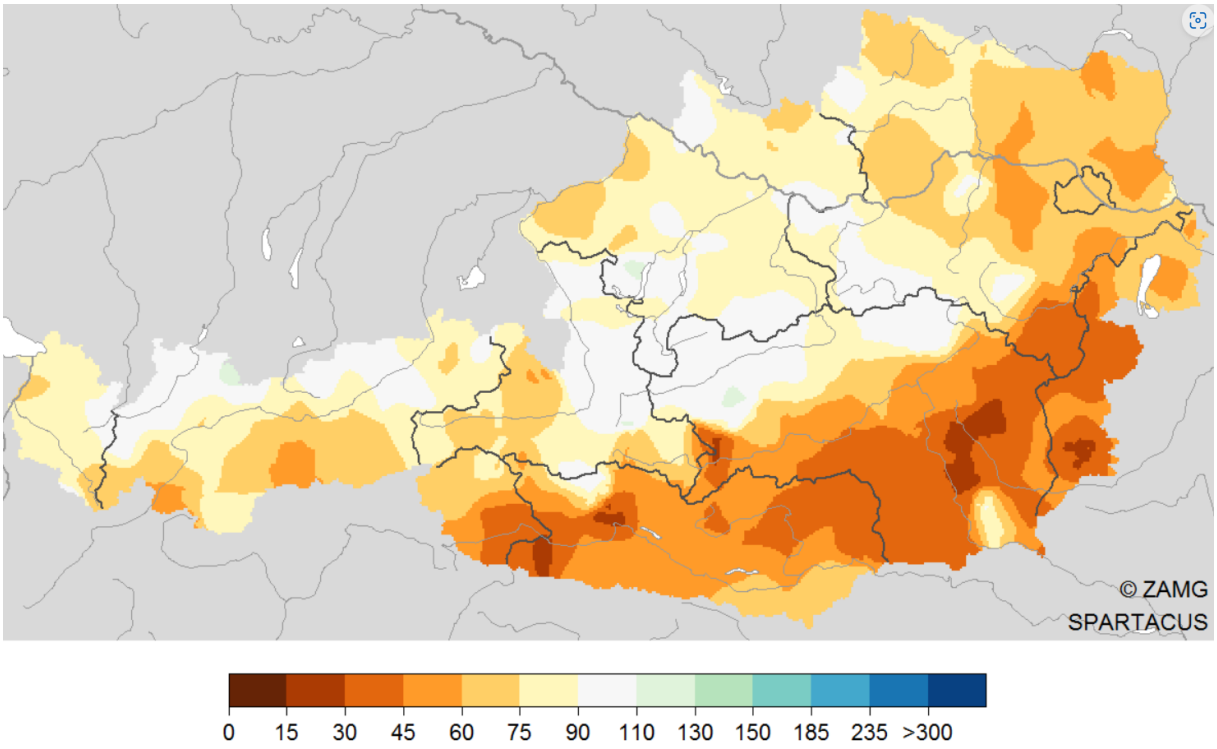

Was die Gemeinde tun kann:

- Möglichkeiten zur Entsiegelung suchen und/oder Versiegelung verhindern und damit Versickerung ermöglichen.
- Nachrichten und Forschungsergebnisse über den Wasserstand und die Wasserqualität regelmäßig abrufen und die eigene Handlungsweise danach ausrichten

LÄRM

Lärmentwicklung steigt mit dem Verkehr. Und zwar hat die Antriebsart hier keine Bedeutung, da bei höherer Geschwindigkeit nicht der Motor, sondern die Reifen den Lärm verursachen.

Das Bundesministerium für Klima und Umwelt hat Informationen über Umgebungslärm erstellt, nach denen in Biedermannsdorf folgende Situation vorherrscht:

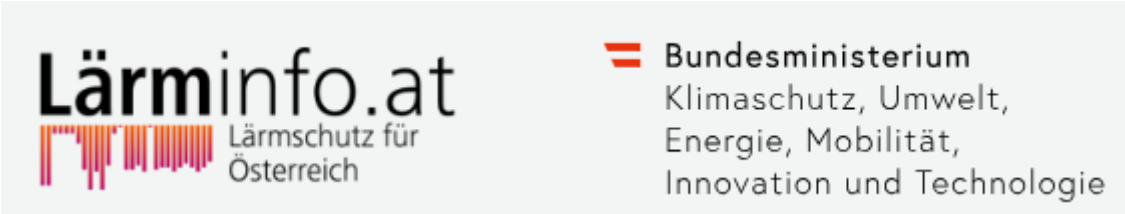

Von Straßenverkehrslärm betroffen sind in Biedermannsdorf
bei Tag: 450 Personen mit 55–60 dB und 110 Personen mit 60-65 dB.
Bei Nacht: 390 Personen mit 45 - 50 dB, 270 Personen mit 50 – 55 dB und 10 Personen mit 55 – 60 dB.:

Gemeinde	GKZ	Lärmquelle	L_{den} 55-60 dB	L_{den} 60-65 dB	L_{den} 65-70 dB	L_{den} 70-75 dB	L_{den} > 75 dB	L_{night} 45-50 dB	L_{night} 50-55 dB	L_{night} 55-60 dB	L_{night} 60-65 dB	L_{night} 65-70 dB	L_{night} > 70 dB
Biedermannsdorf	31702	A&S	450	110	0	0	0	390	270	10	0	0	0
Biedermannsdorf	31702	HV-Straßen außer A&S	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0

Die Auswertungen des Umgebungslärms beschränken sich nur auf hochrangige Verkehrsinfrastruktur. Sollten Gemeinden darin nicht aufscheinen, so bedeutet das daher nicht, dass sie keinen Lärm ausgesetzt sind. Genauso gilt das aber auch für die Einwohner Biedermannsdorfs. Wenn hier „nur“ 450, bzw. 110 Personen angeführt sind, ist das als Mindestanzahl zu bewerten.

Ohne Zweifel wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A2 dazu geeigenet, die Lärmentwicklung deutlich zu reduzieren. Die Gemeinde Wiener Neudorf hat vor einigen Jahren für eine Tempobeschränkung auf permanente 80 Kmh gekämpft. Untersüttzt wurde sie dabei von Anrainergemeinden. Aus Biedermannsdorf fand sich damals nur die Fraktion der Grünen dazu bereit. Es ist zu hoffen, dass sich diese Einstellung angesichts der fortdauernden Verkehrszunahme (bald 200.000 PKW täglich auf der A2) ändert.

Vergleiche:
Ab 40 dB ist die Konzentrationsstörungsschwelle erreicht.
50 dB – leise Radiomusik / 60dB – Rasenmäher, 10 Meter entfernt. / 65 dB Risikoerhöhung Herz/Kreislauferkrankung
Solange auf Autobahnen und Schnellstraßen inmitten stark besiedelten Gebiets 130 gilt, sind die dort Lebenden mit vermeidbarem Lärm konfrontiert.

AUSBLICK

Wir sehen die Möglichkeiten, die wir haben. Wir sehen, was getan werden muss. Wir kennen die Hilfsmittel und Werkzeuge, die uns angeboten werden. Jetzt warten die Aufgaben auf uns, die sich daraus ergeben. Für die Menschen die hier leben, für die, die hier noch leben werden. Für Tiere und Pflanzen, die uns, und die wir brauchen.